

Satzung

über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.10.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 3 Abs. 2 - 5).

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
 - b) die begehbaren Seitenstreifen;
 - c) die gemeinsamen Geh- und Radwege;
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßen- und Wegefläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Unkraut zu befreien. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag durchzuführen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Mitteln (z.B. trockenem oder gewaschenem Kies, Granulat) zu bestreuen; Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut unzulässig. Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen, zulässig; deren Anteil soll dabei grundsätzlich nicht mehr als 20 g/qm betragen.
- (3) Nach 20.00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr sind

- a) Schnee- und Eisglätte - so oft wie erforderlich - unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern - andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und in Fußgängerstraßen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch die Wohn-/Stichwege einzuordnen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der Kosten für die Straßen- und Stadtreinigung, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßen- und Stadtreinigungsgebühren.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung vom 23.11.1998 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Preetz, am 03.10.2007

Wolfgang Scheider
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Adam-Jessin-Weg
Ahornweg
Albert-Einstein-Straße
Am alten Amtsgericht
Am Hang
Am Jahnplatz
Am Krankenhaus
Am Lanker See
Am Schützenplatz (außer Nr. 11)
Amselstieg
Am Wasserturm
An der Mühlenau (außer Nr. 6, 6 a, 8, 8 a)
Anna-von-Buchwaldt-Weg
Apenrader Straße
Aukamp

Bahnhofstraße
Beekengrund
Bergweg
Berliner Ring
Bernstorffstraße
Birkenweg
Bismarckplatz
Böhmkrützweg (bef. Teil)
Brandenburger Platz
Breslauer Straße
Brunnenweg
Buchenweg
Buschstraße

Carl-Friedrich-Gauß-Straße
Castöhlenweg (bef. Teil)

Damaschkestraße
Danziger Straße
Dorfstraße
Drosselweg

Ella-Brumm-Straße
Ellhornshörn
Erlengrund

Färberstraße
Feldmannsplatz
Feldstraße
Fliederweg
Frenssenstraße
Friedhofsdamm
Fuchsweg
Fußsteigkoppel

Garnkorb
Gartenstraße

Gasstraße
Gerberweg
Gewerbestraße
Gorch-Fock-Straße (bef. Teil)
Güterstraße

Handelsweg
Handwerkerweg
Haselbusch
Hebbelplatz
Hebbelstraße
Heisterkamp
Hermann-Löns-Weg
Hermann-Lüdemann-Straße
Hinter dem Kirchhof
Hohenkamp
Holstenweg
Hufenweg

Ihlsol (bef. Teil)
Imkerstraße
Industriestraße

Johanna-Brandt-Weg
Johann-Dörfer-Weg
Johann-Gutenberg-Straße
Justus-von-Liebig-Straße

Kahlbrook
Karl-Friedrich-Benz-Weg
Kiebitzweg
Kieler Kamp
Kieler Straße
Kirchenstraße
Kirchsteig
Kirschenweg
Klaus-Groth-Platz
Klaus-Groth-Straße
Kleine Hufe (bef. Teil)
Klostergang (bef. Teil)
Klosterstraße
Königsberger Straße
Kranichweg
Kronsburg
Kührener Straße

Lange Brückstraße
Lerchenweg (bef. Teil)
Lindenhof
Lindenstraße
Löptiner Straße
Lohmühlenweg (bef. Teil)
Louise-Schroeder-Straße (bef. Teil)

Marcus-Sieck-Weg
Marienburgstraße

Markt

Matthias-Claudius-Straße
Max-Planck-Straße
Memeler Straße
Möwenstieg
Moorweg
Moritz-Schreber-Straße
Moseweg
Mühlenberg
Mühlenstraße
Mühlenweg

Nachtkoppelweg

Ostlandstraße
Otto-Hahn-Straße

Parkweg
Paul-Jacob-Bruns-Weg
Pirolweg
Platenstraße
Pohnsdorfer Straße
Postfelder Weg (bef. Teil)

Quergang
Quisdorfweg

Raiffeisenstraße
Ragniter Ring
Rastorfer Straße (bef. Teil)
Rehwinkel
Reiherstieg
Renzer Straße
Rethwischer Weg (von der Wakendorfer Str. bis Rehtwischer Weg Nr. 24 f)
Reuterstraße
Richard-Haupt-Weg
Robert-Bosch-Weg
Rosenstraße
Rudolf-Diesel-Weg

Sandberg
Sandkuhle
Scheeleweg
Schellhorner Straße (außer 54 a - c und 58 a - c)
Schulstraße
Schwanenweg
Schwebstöcken Haus Nr. 2, 4
Schwentinestraße
Seeblick
Seestraße
Sonderburger Straße
Spreewaldweg Nr. 17 bis 21
Stavenhagener Straße
Stettiner Straße
Stresemannstraße (bef. Teil)
Suadicani-Weg

Sudetenstraße

Tapastraße
Theodor-Storm-Straße (bef. Teil)
Thomas-Mann-Straße
Tonderner Straße
Truberg

Urnenweg

Vogelweide
Von-Liliencron-Straße
Von-Reventlou-Weg
Voßstraße

Wacholderweg
Wakendorfer Straße
Waldweg
Weberstraße
Weidenbruch
Wilhelminenstraße
Wilhelm-Raabe-Straße
Wischkamp

Zappenweg

Anlage B

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Albrechtskoppel
Am Fichtestadion
Am Heidberg
Am Schützenplatz Nr. 11
An den Eichen
An der Hörn
An der Mühlenau Nr. 6, 6 a, 8, 8 a

Backwiese
Böhmkrützweg (unbef. Teil)

Castöhlenweg (unbef. Teil)

Gorch-Fock-Straße (unbef. Teil)

Holunderweg

Ihlsol (unbef. Teil)

Kattendiek
Kleine Hufe (unbef. Teil)
Klostergang (unbef. Teil)

Lerchenweg (unbef. Teil)
Lohmühlenweg (unbef. Teil)
Louise-Schroeder-Straße (unbef. Teil)

Postfelder Weg (unbef. Teil)

Rastorfer Straße (unbef. Teil)
Ruschradenredder

Schellhorner Straße 54 a - c und 58 a - c
Schoolredder
Spreewaldweg Nr. 1 - 15
Stresemannstraße (unbef. Teil)

Theodor-Storm-Straße (unbef. Teil)

Wischhofredder

Zum Wasserwerk

Verbindungswege einschließlich Treppenanlagen:

Albrechtskoppel/Mühlenaupark
Am Hang/Rehwinkel
Am Predigerseminar
Bäckergang
Bahnhofstraße/Cathrinplatz
Beekengrund/Gorch-Fock-Straße
Berliner Ring/Am Krankenhaus
Berliner Ring/Mühlenaupark
Birkenweg/Blandfordweg/Castöhlenweg (Schulzentrum)
Danziger Straße/Wanderweg Backwiese
Dr.-Peters-Gang
Fliederweg/Ruschradenredder
Gasstraße/Kronsburg
Hinter dem Kirchhof/ Am Wasserturm
Hermann-Lüdemann-Straße/Rethwischer Weg
Holstenweg/Moorweg
Holstenweg/Spielplatz
Jaspersengang (Mühlenberg/Rehwinkel)
Justus-von-Liebig-Straße/Wanderweg zum Postsee
Justus-von-Liebig-Straße/Albrechtskoppel
Johanna-Brandt-Weg/Anna-von Buchwaldt-Weg
Kiebitzweg/Möwenstieg
Kirschenweg/Schlehenweg
Kührener Straße/Ragniter Ring
Kührener Straße/Lohmühlenweg
Kührener Straße/Drosselweg und Lerchenweg
Lebermannsgang
Löptiner Straße/Kattendiek

Moorweg/Rethwischer Weg
Moritz-Schreber-Straße/Alter Bahndamm

Rosenstraße/Theodor-Storm-Straße

Sandkuhle/Pohnsdorfer Straße
Schlehenweg (Lindenstraße über Ahornweg - Ragniter Ring zum Ruschradenredder)
Schostergang

Stettiner Straße/Ostlandstraße
Luise-Schröder-Straße am Campingplatz

Wacholderweg (zwischen Nr. 12 und 36 zum Wohnweg der Grundstücke Nr. 14 - 34)

Wohn- und Stichwege:

Albert-Einstein-Straße 4 - 26 und 30 - 74 (gerade)
Allensteiner Weg
Alsener Weg
Beekengrund 3 - 23 (ungerade)
Brandenburger Platz 11 - 15 (ungerade) und 16 - 20 (gerade)
Düppeler Weg
Greifswalder Weg
Gubener Weg
Kirschenweg 16 - 48 (gerade)
Königsberger Straße 2 - 24 und 50 - 96 (gerade)
Marienburger Straße 26 bis 56
Max-Planck-Straße 4 - 84 (gerade)
Memeler Straße 12 - 34 (gerade)
Moritz-Schreber-Straße 36 - 46 (gerade)
Mühlenberg 26 - 48 und 62 - 74 (gerade)
Ostlandstraße 11 - 21, 27 - 43 (ungerade) und 2-8, 14- 28 (gerade)
Ragniter Ring 101 - 123
Rastenburger Weg
Ripener Weg
Robert-Bosch-Weg 2, 6, 10, 14 (gerade)
Robert-Bosch-Weg 3 a/Johannes-Gutenberg-Straße 6
Rudolf-Diesel-Weg 1 - 7 (ungerade)
Schwentinestraße 7, 9 und 11 (ungerade)
Stettiner Straße 20 - 58 (gerade)
Sudetenstraße 19 - 31 (ungerade)
Tonderner Straße 1 - 29 (ungerade)
Wacholderweg Nr. 14 - 34 (gerade)
Wischkamp 1 - 59 (ungerade)
Zoppoter Weg